

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An die
Österreichische
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.379.403

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0007-
INT/2021

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der FMA zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6):

Gemäß dieser Bestimmung kann die Online-Identifikation auch durch geeignete Biometrische Identifikationsverfahren erfolgen, die jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen.

Vorweg wird bemerkt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist (siehe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO).

Biometrische Daten sind nach der Definition gemäß Art. 4 Z 14 DSGVO mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten.

§ 6 Abs. 4 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2021, erlaubt die Überprüfung der Identität eines Kunden durch Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation). Biometrische Daten fallen unter den Begriff der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wenn sie zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, das heißt zum Zweck der automatisierten biometrischen Erkennung verarbeitet werden.

Es erscheint fraglich, ob § 6 Abs. 4 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes die Verarbeitung besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Form von biometrischen Daten überhaupt umfasst. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen [die Ermittlung bzw.] die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Es stellt sich in diesem Zusammenhang weiters die Frage, welche technischen Systeme zur Erfassung der biometrischen Charakteristika verwendet werden. Der Verweis auf geeignete biometrische Identifikationsverfahren, die jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen, ist jedenfalls zu unbestimmt und müsste konkretisiert werden.

Es sollte daher nochmals grundsätzlich geprüft werden, ob die Verarbeitung der biometrischen Charakteristika und somit die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten auch tatsächlich zur Zweckerreichung erforderlich sind bzw.

welche angemessenen Garantien für den Schutz der der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden können.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Datensicherheitsmaßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO zu ergreifen sind.

4. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt